



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Herr Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber  
Postgasse 68  
3000 Bern 8

Bern, 27. Januar 2011

### **Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum totalrevidierten Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Gerne macht er von der Gelegenheit zur Vernehmlassung Gebrauch.

#### **Allgemeines:**

Der Gemeinderat begrüsst, dass das Gesetz über die politischen Rechte totalrevidiert wird. Er begrüsst insbesondere die Vereinfachungen, die durch die Aufhebung des Dekrets über die politischen Rechte und die Eliminierung von Doppelspurigkeiten eintreten. Die materiellen Änderungen, namentlich die Einführung der stillen Wahl und die Möglichkeit des bedingten Rückzugs von Initiativen, entsprechen einem Bedürfnis und tragen zu mehr Effizienz im kostspieligen Abstimmungswesen bei.

Eher skeptisch beurteilt der Gemeinderat die vorgeschlagenen Änderungen beim Referendum. Als Gemeinwesen mit über 83 000 Stimmberechtigten sind zudem einige formelle Vorschriften in der Abstimmungsorganisation für die Stadt mit grossem Aufwand verbunden und Anpassungen daher wünschenswert.

Schliesslich hätte es der Gemeinderat begrüsst, wenn Einzelfragen, wie jene der Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen, umfassend behandelt worden wären. Diese und weitere Anliegen, die sich der Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Totalrevision aufzugreifen erlaubt, sollen im Folgenden erörtert werden.

## **Kapitel 1; Allgemeines**

### Artikel 1 Absatz 2:

Der Inhalt des Stimmrechts ist eine materielle Bestimmung, die unter Stimmrecht (Kapitel 2) und nicht unter der Marginalie Gegenstand geregelt werden sollte.

### Artikel 2:

Es dient der Klarheit, wenn sich in diesem Artikel auch ein Hinweis auf das Gemeindegesetz, welches das Stimmrecht in den Einwohnergemeinden regelt, findet. Eine entsprechende Ergänzung in Absatz 3 ist erwünscht.

## **Kapitel 2; Stimmrecht**

### 2.1 Voraussetzungen

Die Ausübung des Stimmrechts durch Personen mit einer Behinderung wird in den Artikeln 9 und 125 PRG geregelt. Es wäre zu begrüssen, wenn diese beiden Artikel zusammengefügt und unter den allgemeinen Bestimmungen zum Stimmrecht (im Anschluss an Art. 6) geregelt werden. Die geltende Regelung, wonach sich schreibunfähige Personen bei Initiativen und Referenden durch Dritte vertreten lassen können, bei der Stimmabgabe hingegen nicht, ist wenig sinnvoll. Zwar entstammt diese Regelung dem Bundesrecht, es hat sich aber gerade im Zusammenhang mit dem Fall Lumengo gezeigt, dass die Frage des eigenhändigen Ausfüllens der Stimmzettel nicht genügend geklärt ist. Es wäre eine grosse Hilfe, wenn das Gesetz über die politischen Rechte einerseits sämtliche Fälle der Stimmabgabe von Personen mit Behinderungen und den Sonderfall von schreibunfähigen Personen bei den allgemeinen Voraussetzungen des Stimmrechts regelt. Andererseits sollte auch festgehalten werden, ob Vertretung möglich ist oder nicht. Diese Regelung sollte für alle Arten der Ausübung des Stimmrechts (Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Referenden) gleich lauten. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt heute, dass behinderte Personen die Hilfe eines Mitglieds des Stimmausschusses in Anspruch nehmen dürfen. Eine ähnliche Regelung könnte auch für Initiativen und Referenden getroffen werden, namentlich könnten diese Personen vor den Stimmregisterführenden erklären, dass sie eine Initiative oder ein Referendum unterschreiben wollen und das Ausfüllen sowie die Unterzeichnung könnte sodann von dieser Amtsperson vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung verunmöglicht hingegen eine Kontrolle der Gültigkeit der Unterzeichnung. Dies ist gerade im Licht der aktuellen Streitfrage zur eigenhändigen Unterzeichnung unglücklich und führt zu Rechtsunsicherheit.

### 2.2 Politischer Wohnsitz

#### Artikel 7:

Auch diese Regelung stammt aus dem Bundesrecht. Für die Eidgenossenschaft ist es unerheblich, in welchem Kanton die Stimmberechtigten abstimmen. Für die Gemeinden erweist sich diese Regelung hingegen als problematisch. In der Stadt Bern sind mehrere Dutzend Personen als Wochenaufenthalter mit politischem Wohnsitz verzeichnet. Oft hinterlegen diese Personen ihre Papiere einzig zum Zweck, in der Stadt Bern an kommunalen Abstimmungen und insbesondere an Wahlen teilnehmen zu können. Einzelne Parteien füllen ihre Listen mit solchen Personen, wobei diese die Kriterien für einen Wochenaufenthalt im Grunde genommen oft nicht erfüllen (z.B. wenn die Distanz zum effektiven Wohnsitz nur einige Kilometer beträgt). Es ist praktisch nicht möglich, jeweils zu überprüfen, ob die Betroffenen tatsächlich in Bern domiziliert sind. Das Verfahren über die Feststellung oder Verweigerung des Wochenaufenthalts ist aufwändig

und zeitintensiv und wird deshalb nur dann eingeleitet, wenn es sich aus steuerlichen Gründen aufdrängt. Ausserdem ist ein politischer Wohnsitz, der vom effektiven Wohnsitz abweicht, immer mit grossem Verwaltungs- und Koordinationsaufwand zwischen den betroffenen Gemeinwesen verbunden. Der Gemeinderat beantragt daher, das Stimmrecht beim politischen Wohnsitz, welcher vom effektiven Wohnsitz abweicht, auf das eidgenössische Stimmrecht zu beschränken. Es ist für ihn nämlich nicht ersichtlich, welche Gründe für die Zulassung des politischen Wohnsitzes sprechen, wenn der oder die Betroffene ihren Lebensmittelpunkt gar nicht im entsprechenden Gemeinwesen hat. Er geht davon aus, dass sich die Problematik bei einer Beschränkung auf das eidgenössische Stimmrecht stark relativiert, zumal der abweichende politische Wohnsitz wie erwähnt in erster Linie zur Erlangung des passiven Wahlrechts dient.

### 2.3. Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen

Artikel 13 und Artikel 15 Absatz 2 sollten in den gemeinsamen Bestimmungen (vor 2.3.1) geregelt werden. Wie unter 2.1 erwähnt, ist wünschenswert, dass die Begriffe „eigenhändig unterzeichnet“ und „handschriftlich ausgefüllt“ präzisiert werden, namentlich sollte aus dem Gesetz selber hervorgehen, ob und für welche Fälle das Ausfüllen lassen der Stimm- und Wahlzettel durch Dritte gestattet ist.

#### Artikel 16 Absatz 1:

Die bisherige Formulierung lautete: „Wird die Sendung der Post übergeben, muss sie vom Gemeindevertreter bis spätestens am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Post abgeholt werden können.“ Gestützt auf diese Kann-Vorschrift wird das Postfach in der Stadt Bern jeweils letztmals am Samstagmorgen vor dem Abstimmungstag geleert. An diesem Tag sind oftmals noch bis zu 500 Couverts im Postfach abgelegt - was der Gesamtzahl der Stimmen einer kleineren Gemeinde entspricht. Es wäre unverständlich, wenn diese Stimmabgaben ungültig wären, währenddem der Einwurf in den amtlichen Briefkasten noch möglich ist. Dies zeigt sich auch darin, dass der Ungültigkeitsgrund behoben werden könnte, wenn der Briefträger am Samstag das Postfach leeren und die entsprechenden Couverts anschliessend in den Abstimmungsbriefkasten beim Erlacherhof einwerfen würde. Der Gemeinderat bittet Sie deshalb, entweder die alte Formulierung beizubehalten, oder aber bei der neuen Formulierung den Zeitpunkt auf Samstagmorgen zu verschieben.

#### Artikel 16 Absatz 2:

Gemäss der vorliegenden Fassung muss der Einwurf bis Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag erfolgen. Es ist zwingend, dass eine konkrete Zeit festgesetzt wird, da die Stimmberechtigten anderenfalls davon ausgehen dürfen, dass der Einwurf bis um Mitternacht möglich ist. Die Stadt Bern schliesst die Briefkästen aktuell um 11.00 Uhr (so in der städtischen Verordnung geregelt). Dies ermöglicht es dem Stimmausschuss, die Ausmittlung der brieflichen Stimmabgaben am Samstag abzuschliessen. Wäre der Briefkasten bis in den Abend geöffnet, könnte diese Ausmittlung nicht mehr abgeschlossen werden. Eine Verschiebung auf 12.00 Uhr wäre hingegen möglich. Ausserdem besteht die Problematik, dass der Briefkasten bei Fehlen einer Zeitangabe um 24.00 Uhr geschlossen werden müsste. Dies ist unpraktikabel. Der Gemeinderat beantragt deshalb, entweder den Zeitpunkt im PRG auf Samstag 12.00 Uhr festzusetzen oder das Festsetzen des genauen Zeitpunkts explizit den Gemeinden zu überlassen (so die Regelung des Kantons Zürich).

### Artikel 16 Absatz 3:

Diese Bestimmung sieht vor, dass sämtliche Antwortcouverts, die nicht auf dem Postweg oder verspätet eingetroffen sind, mit dem Eingangsvermerk zu versehen sind. Der Gemeinderat beurteilt diese Regelung aus folgenden Gründen skeptisch. In der Stadt Bern gehen bei Abstimmungen mit einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung an einzelnen Tagen über 1 000 Couverts in den amtlichen Briefkästen ein. Namentlich handelt es sich um den Kasten beim Erlacherhof, betroffen sind aber auch die Kästen in Bümpliz und im Fundbüro. Die beiden letzten können nicht täglich geleert werden; dies wäre aus logistischen Gründen zu aufwändig und zu teuer. Im Erlacherhof wird hingegen täglich festgehalten, wie viele Couverts abgegeben wurden. Diese Couverts werden nach Zählkreis sortiert, zu jeweils 50 Stück gebündelt und sodann in Kisten verpackt, welche plombiert werden (so in der städtischen Verordnung geregelt). Auf den einzelnen Couverts ist kein Eingangsvermerk angebracht, die Gesamtzahl der täglichen Eingänge ist aber bekannt. Dem Stimmregister würde es einen erheblichen Mehraufwand verursachen, wenn jedes Couvert abgestempelt und mit dem Eingangsdatum versehen werden müsste (so die Ausführungen in der Botschaft). Der Mehrwert der Abstempelung ist nicht ersichtlich; letztlich interessiert nur, ob ein Couvert rechtzeitig oder verspätet eingegangen ist, und nicht das genaue Datum. Diese Unterscheidung ist genügend gewährleistet, indem die rechtzeitig eingegangenen Couverts gezählt und sicher verpackt werden. Zu spät eingegangene Couverts werden separat aufbewahrt. Was ein Stempel beweistechnisch bringen soll, ist nicht ersichtlich, zumal ein Eingangsstempel einer Behörde anders als der Poststempel keinen Beweiswert hat und auch nicht nachvollzogen werden kann, wann genau dieser angebracht wurde. (Geht z.B. ein Couvert am Samstag um 11.05 Uhr ein, so ist dieses verspätet. Der verspätete Eingang wird aber erst am kommenden Montag festgestellt). Da diese Bestimmung für die Stadt Bern von grossem Gewicht ist, schlägt der Gemeinderat vor, entweder auf den Vermerk des Eingangsdatums gänzlich zu verzichten oder die folgende Formulierung aufzunehmen: Absatz 3: „Antwortcouverts sind mit dem Eingangsdatum zu versehen oder die Zahl der eingegangenen Couverts ist bei der Leerung der Briefkästen festzuhalten, wenn sie nicht auf dem Postweg oder verspätet eingetroffen sind.“

### 2.5 Ermittlung und amtliche Feststellung des Ergebnisses

Dieser Abschnitt wird eingeteilt in Auszählung, Mehrheitsregeln sowie Bekanntmachung und Feststellung der Ergebnisse. Dabei werden Bestimmungen, die nur für Abstimmungen, nur für Wahlen oder für beide Vorgänge gelten, stark durchmischt. Dies ist für die Lesbarkeit und Anwendung des Gesetzes erschwerend, namentlich weil Wahlen und Abstimmungen unterschiedliche Vorgänge sind und die Ausmittlungen nicht durchmischt werden sollen. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn im Kapitel 2.5 statt der aktuellen Gliederung Unterkapitel mit 2.5.1 Gemeinsame Bestimmungen (Art. 25, Art. 26, Art. 31, Art. 32), 2.5.2 Abstimmungen (Art. 24, Art. 27) und 2.5.3 Wahlen (Art. 23, Art. 28, Art. 29, Art. 30), geschaffen würden.

### Kapitel 3; Organisation

#### Artikel 34:

Die Regelung über die Stimmausschüsse ist sehr knapp gehalten. Namentlich die Mitwirkungspflicht und die Ablehnungsgründe gemäss bisherigem Artikel 73 Absatz 3 sollten auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies rechtfertigt sich auch, weil anderenfalls die korrespondierende Strafbestimmung (Art. 167 Abs. 2) kaum verständlich und wohl auch nicht genügend spezifiziert ist. Begrüsst wird hingegen, wenn die Parteiverhältnisse als Kriterium der Bestellung des Ausschusses nicht mehr explizit aufgeführt werden und darauf auch auf Verordnungsstufe verzichtet wird. In der Stadt Bern hat sich bei der letzten Neuwahl gezeigt, dass die Parteien kaum noch bereit oder in der Lage sind, Personen für den Stimmausschuss zur Wahl vorzuschlagen. Dazu kommt, dass zumindest die Mitwirkung im ständigen Stimmausschuss eine gute fachliche Eignung bedingt. Viele der heute im Ausschuss mitwirkenden Personen bekennen sich nicht zu einer Partei. Die Rekrutierung geeigneter und qualifizierter Ausschussmitglieder wird durch den Verzicht auf das Parteienquorum erheblich erleichtert. Die demokratische Legitimation wird dadurch nicht beeinträchtigt; die Ausmittlungsarbeiten sind öffentlich und es besteht durch den Beizug zufällig ausgewählter Stimmberechtigter für den nichtständigen Stimmausschuss eine breite demokratische Kontrolle.

#### Artikel 36:

In Absatz 1 wird festgehalten, dass zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt ist, wer im Stimmregister eingetragen ist. Auch dies ist eine allgemeine Bestimmung, die unter dem entsprechenden Titel (2. Stimmrecht, 2.1 Voraussetzungen) eingeordnet werden sollte.

#### Artikel 45:

In diesem Artikel wird die Kostentragung für den Versand des Werbematerials geregelt. Es fällt auf, dass das PRG über die Finanzierung der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen ansonsten keine Regelungen enthält. In diesem Zusammenhang ist zu vermerken, dass Wahlen und Abstimmungen äusserst kostenintensiv sind. Dies zeigt sich nun gerade wieder bei der Durchführung der Ständeratsersatzwahl, welche unvorhersehbar war und deshalb nicht budgetiert werden konnte. Der Gemeinderat erwartet, dass sich der Kanton in einem grösseren Ausmass an den Kosten der kantonalen Abstimmungen und Wahlen beteiligt und entsprechende Grundsätze im PRG festhält.

### 3.6 Abstimmungsräume und Urnen

#### Artikel 48:

Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte schreibt vor, dass die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag möglich sein muss. Wann immer kantonale Abstimmungen gleichzeitig mit eidgenössischen Abstimmungen stattfinden, handelt es sich deshalb nicht um eine Kann-Vorschrift; die Gemeinden *müssen* die vorzeitige Stimmabgabe ermöglichen (wobei dies auch mit einem amtlichen Briefkasten gewährleistet werden kann). Es erscheint daher sinnvoll, die Regelung des Bundes für den Kanton zu übernehmen. Absatz 2 könnte zudem gestrichen werden, wenn in Absatz 1 bereits die Frist von drei Tagen genannt wird.

### 3.7 Technische Hilfsmittel

#### Artikel 49:

Es wird unterschieden zwischen maschinellen und automatisierten Verfahren. Aus der Bestimmung geht der Unterschied der beiden Ausmittlungsarten nicht genau hervor. Zumindest im Vortrag sollten die Begriffe präzisiert werden. Dass der Einsatz von Geräten für die automatisierte Erfassung benutzt werden kann, begrüsst der Gemeinderat ausdrücklich. Gerade für grosse Gemeinden wird sich in den nächsten Jahren die Frage stellen, ob auf solche, bereits erfolgreich zum Einsatz kommende Systeme - so z.B. in der Stadt St. Gallen - umgestellt werden soll. Gesetzestechnisch müssen Absatz 3 und 4 zum Teil zusammengefasst werden, da die automatische Erfassung in der Regel auch die Verwendung spezieller Stimmzettel voraussetzt: „Die Staatskanzlei kann bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen den Einsatz von Geräten für die automatisierte Erfassung von Wahl- und Stimmzetteln und die Verwendung von zur automatisierten Erfassung geeigneten Wahl- und Stimmzetteln bewilligen.“ In Absatz 4 wird festgehalten, dass der Kanton die Verwendung technischer Hilfsmittel vorschreiben kann. Der einseitigen Anordnung durch den Kanton kann der Gemeinderat nur zustimmen, wenn der Kanton gleichzeitig bereit ist, die Kosten für die Anschaffung der entsprechenden Geräte zu tragen. Ansonsten müsste Absatz 4 gestrichen werden.

#### **Kapitel 4; Abstimmungen**

Die Bezeichnung des Titels ist etwas unglücklich, da sich fast alle materiellen Bestimmungen zu den Abstimmungen in den vorangehenden Titeln befinden. Eventuell könnte dieses Kapitel auf „Abstimmungserläuterungen“ beschränkt und Artikel 51 in die vorangehenden Bestimmungen (z.B. 2.3 Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen) integriert werden. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als Artikel 51 zum Teil eine Wiederholung ist (handschriftliches Ausfüllen). Es sei auf das unter 2.1 Gesagte verwiesen; eine umfassende Regelung über das eigenhändige handschriftliche Ausfüllen würde Klarheit bringen.

#### **Kapitel 6; Volksbegehren**

##### 6.1 Referendum

Der Gemeinderat beurteilt die Neuerung eher skeptisch. Die Einführung einer Anmeldepflicht bewirkt in erster Linie eine zusätzliche administrative Hürde für die Ergreifung des Referendums. Es besteht die Gefahr, dass nur noch gut organisierte Gruppierungen Referenden ergreifen können und dieses Instrument als Volksrecht geschwächt wird. Dazu kommen praktische Bedenken. Der Kanton Bern führt kein zentrales Stimmregister. Die Kontrolle der Stimmberechtigung müsste folglich in kurzer Zeit mit einer Vielzahl von Gemeinden koordiniert werden und wäre aufwändig. Der Gemeinderat sieht deshalb keine Notwendigkeit, die bewährten Regelungen zum Referendum zu ändern.

#### Artikel 125:

Siehe zur Regelung für schreibunfähige Personen die Bemerkungen unter 2.1.

#### Artikel 126:

Bei der Initiative wird das Datum der Hinterlegung bei der Staatskanzlei auf dem Bogen aufgedruckt. Für die Stimmberechtigten und für das Stimmregister wäre es eine Hilfe, wenn auch das Enddatum der Sammelfrist (späteste Einreichung beim Stimmregister für die Unterschriftenkontrolle) auf dem Bogen selbst vermerkt wäre. Im Idealfall gelangen dadurch weniger Bögen verspätet zum jeweiligen Komitee bzw. zum Stimmregister.

Eine solche Regelung wäre namentlich auch beim Referendum zu begrüßen. Die Aufnahme des Enddatums für die Sammlung würde eine Ergänzung des Artikels 123 (und allenfalls des Artikels 144) bedingen und wäre einfach umzusetzen.

## 6.2 Volksvorschlag

Die Stadt Bern kennt das Instrument des Volksvorschlags ebenfalls, wobei es bislang zweimal zur Anwendung gelangte. Dabei zeigte sich, dass es durchaus wünschbar wäre und der wirkliche Wille der Stimmberechtigten besser erfasst werden könnte, wenn sich der Volksvorschlag auf einzelne Teile einer Vorlage beschränken könnte. Es ist nämlich möglich, dass zwei Volksvorschläge ganz unterschiedliche Themen beinhalten, wobei die Stimmberechtigten vielleicht beide Vorschläge annehmen möchten. Gezeigt hat sich dies in der Diskussion im Vorfeld der Ausarbeitung des Volksvorschlags zum Schulreglement in der Stadt Bern: Wenn sich die Stimmberechtigten entscheiden müssen, ob sie der Stadtratsvorlage folgen wollen oder ob sie dem Volksvorschlag mit einem einheitlichen Schulmodell *und* einem Kopftuchverbot folgen wollen, so können sie ihren Willen unter Umständen nicht wiedergeben. Es ist sinnvoll, wenn diese beiden Anliegen getrennt behandelt und jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Müssen die Stimmberechtigten sich für das eine oder andere entscheiden oder sind beide Änderungen zwingend miteinander verbunden, ist der Grundsatz der Einheit der Materie verletzt. Auch würde das Abstimmungsverfahren vereinfacht, wenn zwei sich nicht ausschliessende Volksvorschläge einander nicht gegenübergestellt werden müssten. Schliesslich hat sich gezeigt, dass die Gesetzgebungsarbeit erschwert wird, wenn ein Volksvorschlag dazu führt, dass sowohl die Vorlage des Parlaments als auch der Volksvorschlag abgelehnt werden, obwohl die Vorlage grösstenteils gar nicht bestritten ist. Der Volksvorschlag richtet sich nämlich in der Regel nicht grundsätzlich gegen die Vorlage, sondern möchte lediglich einen Punkt der Vorlage anders ausgestalten. Das aktuelle Verfahren nimmt in Kauf, dass die ganze Vorlage in beiden Versionen scheitert und der gesamte Gesetzgebungsprozess von Beginn weg wiederholt werden muss, was bei teilweise unbestrittenen Vorlagen äusserst ineffizient und oftmals auch nicht im Sinne des Komitees des Volksvorschlags ist. Der Gemeinderat würde es daher begrüßen, wenn das Instrument des Volksvorschlags überarbeitet würde und es künftig auch möglich wäre, den Volksvorschlag auf einen Teil der referendumspflichtigen Vorlage zu beschränken.

## **Kapitel 7; Amtliche Untersuchung und Rechtspflege**

### 7.1 Amtliche Untersuchung

Bei der amtlichen Untersuchung stellt sich die Frage der aufschiebenden Wirkung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Strafverfahren im Nachgang an die Bekanntgabe des Ergebnisses zeigt, dass eine Wahl oder Abstimmung verfälscht wurde. Der Gemeinderat würde es begrüßen, wenn diese Thematik im Vortrag erläutert wird.

### 7.2 Rechtspflege

#### Artikel 165:

Absatz 2 hält fest, dass eine Beschwerde, die vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingegangen ist, nach Möglichkeit so rasch behandelt werden soll, dass der Entscheid für die Wahl oder Abstimmung noch wirksam werden kann. Diese Bestimmung ist nicht unproblematisch, weil die Stimmberechtigten dadurch verunsichert werden können, ob sie ihre Stimme nun abgeben sollen oder nicht. Tatsache ist, dass eine Abstimmung kurz vor dem Urnengang ohnehin nicht mehr gestoppt werden kann. Meist sind auch

mehrere Abstimmungsfragen auf demselben Stimmzettel abgedruckt, so dass die Stimmberechtigten diesen zwingend verwenden müssen und es für sie nicht erkennbar ist, wenn eine Abstimmung kurzfristig abgesetzt wird und eine Frage deshalb nicht beantwortet werden soll. Es kann lediglich darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer bestimmten Abstimmung auszuzählen. Unter diesen Umständen spielt es keine Rolle, wenn der Entscheid erst nach Durchführung der Abstimmung gefällt wird. Es wäre im Gegenteil wünschenswert, wenn einige Tage vor dem Abstimmungstag definitiv feststeht, ob die Abstimmung durchgeführt und ausgezählt wird oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so führt dies zwar zu medialer Aufmerksamkeit für die Beschwerdeführenden und zu umfassender Berichterstattung, jedoch nicht zu Rechtssicherheit für die Stimmberechtigten. Der Gemeinderat würde es deshalb begrüßen, wenn eine Frist festgesetzt wird, ab welcher ein Urnengang trotz hängigem Beschwerdeverfahren durchgeführt werden muss. Ob das Ergebnis anschliessend kassiert wird oder nicht, ist eine andere Frage, die auch nach der Abstimmung noch entschieden werden kann.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anliegen bestens.

Mit freundlichen Grüsse



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber